

### 1. „Erfolgskapitalkonto fix“

Das „Erfolgskapitalkonto fix“ (im Folgenden: „Konto“) dient der Veranlagung von Geldern und ist nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Sämtliche Dispositionen dürfen nur im Rahmen des bestehenden Guthabens durchgeführt und nur in Form von Eigenüberträgen (=Überweisungen vom Konto auf ein anderes für den Kontoinhaber geführtes Einzel- oder Gemeinschaftskonto bei der UniCredit Bank Austria AG) oder Barbehebungen an der Kassa vorgenommen werden. Kontoüberziehungen und Überweisungen auf andere Konten sind unzulässig. Die Erteilung von Daueraufträgen und Einziehungsaufträgen zu Lasten dieses Kontos ist nicht möglich.

### 2. Gemeinschaftskonten

Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Kontoinhaber einzeln dispositionsbefugt. Der Widerruf der Einzeldispositionsberechtigung ist unzulässig. Die Gutschrift von Einzahlungen, die nur für einen der Kontoinhaber bestimmt sind, auf dem Gemeinschaftskonto ist zulässig. Die Kontopost wird, mit Rechtswirkung für alle Kontoinhaber, an die Adresse des Kontoinhabers A gesendet. Diese ist mit Rechtswirkung für die anderen Kontoinhaber empfangsberechtigt. Saldoanerkennnisse, die Änderungen der Postversandadresse, Vereinbarungen über Laufzeit und Konditionen und deren Änderungen (insbesondere auch im Falle einer Folgevereinbarung) sowie die Schließung des Kontos können durch jeden Kontoinhaber einzeln erfolgen. Die Erteilung einer Zeichnungsberechtigung ist nicht möglich. Die Aufnahme weiterer Kontoinhaber bedarf der Zustimmung aller Kontoinhaber. Die Vertragsbeendigung mit einem Kontoinhaber bedarf der Zustimmung der UniCredit Bank Austria AG und aller Kontoinhaber.

### 3. Laufzeit

Einlagen auf dem Konto werden auf die im Geschäftsauftrag vereinbarte Laufzeit gebunden. Nach Ende der Laufzeit wird das verbleibende Guthaben mit dem „Minimumzinssatz“ gemäß Geschäftsauftrag verzinst. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit kann unter der gleichen Kontonummer von jedem Kontoinhaber einzeln ein neuer Geschäftsauftrag (als Folgevereinbarung) erteilt werden.

### 4. Verzinsung

Bei Geschäftseröffnung sowie bei Abschluss einer Folgevereinbarung werden Laufzeit und Zinssatz fix vereinbart. Die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss erfolgen – im Falle einer Laufzeit, die länger als ein Jahr ist – jeweils einmal jährlich am Ende eines jeden Jahres gerechnet ab Geschäftsauftrag und am Ende der Laufzeit. Nach Ende der Laufzeit erfolgt die Verzinsung mit dem im Geschäftsauftrag vereinbarten Minimumzinssatz, die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss erfolgen am 31.12. jeden Jahres.

### 5. Einzahlungen

Einzahlungen sind nur aus dem Inlandszahlungsverkehr und in EUR möglich. Diese müssen bis zum fünften des dem „Geschäftsauftrag“ folgenden Kalendertags am Erfolgskapitalkonto fix einlangen. Zwischen dem 6.Tag nach Geschäftsvereinbarung und dem Ende Laufzeit können keine Einzahlungen vorgenommen werden. Nach Ende der Laufzeit sind Einzahlungen auf das Konto wieder möglich. Im Geschäftsauftrag wird ein Minimumbetrag vereinbart, welcher zumindest einzuzahlen ist. Erreichen die Einzahlungen insgesamt nicht den Minimumbetrag, erfolgt eine Verzinsung mit dem Minimumzinssatz gemäß Geschäftsauftrag. Erfolgen keine Einzahlungen mindestens in Höhe des Minimumbetrags gilt der Vertrag als widerrufen.

### 6. Auszahlungen

Wird durch Kontodispositionen das im „Geschäftsauftrag“ als „Minimumbetrag“ vereinbarte verbleibende Kapital unterschritten, gilt der Geschäftsauftrag als aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt wird das verbleibende Guthaben mit dem Minimumzinssatz gemäß Geschäftsauftrag verzinst.

### 7. Übertragung und Verpfändung

Die Übertragung (Abtretung) oder Verpfändung der Forderungen durch den/die Kontoinhaber aus dem Konto bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Kreditinstituts.

### 8. Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz

Der/die Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Geschäftsbeziehung aus dem „Preisblatt für Erfolgskapitalkonto fix“ ergebenden Entgelte für die mit dieser Geschäftsverbindung vom Kreditinstitut zu erbringenden Dauerleistungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte sowie den Ersatz für Aufwendungen dem Konto anzulasten.

### 9. Schlussbestimmungen

Eine Änderung der „Geschäftsbedingungen Erfolgskapitalkonto fix“ muss zwischen dem Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an einen der Kontoinhaber und durch Nichterhebung des Widerspruchs durch einen der Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über die Änderung der „Geschäftsbedingungen Erfolgskapitalkonto fix“ gilt nach Ablauf der sechsten Woche ab Erhalt des Angebots für die Führung des Kontos, sofern nicht bis zum Ablauf der sechsten Woche ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch eines der Kontoinhaber beim Kreditinstitut einlangt, als angenommen. Eine mit einem der Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B.: brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der „Geschäftsbedingungen Erfolgskapitalkonto fix“. Das Kreditinstitut wird einen der Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der „Geschäftsbedingungen Erfolgskapitalkonto fix“ darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von sechs Wochen ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG (Fassung August 2009 gültig ab 1.11.2009)
- Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG (Fassung September 2008)
- Bedingungen der UniCredit Bank Austria AG für die Selbstabholung von Briefen und die Bereitstellung von Briefschließfächern (Fassung August 2009)
- Information über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (Fassung Jänner 2011)

## **Allgemeiner Teil**

### **I GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT**

#### **A GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

##### **1 Geltungsbereich**

**Z 1** (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der UniCredit Bank Austria AG (nachfolgend: das Kreditinstitut). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

##### **2 Änderungen**

**Z 2** (1) Änderungen der AGB oder des Girokontovertrages erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Verständigung des Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist, insbesondere durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen der AGB oder des Girokontovertrages. Hat der Kunde dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten AGB im Schalterraum des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB oder des Girokontovertrages hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, die dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten AGB aufgenommen.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB oder des Girokontovertrages hat der Kunde das Recht, seinen Girokontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **B ABGABE VON ERKLÄRUNGEN**

##### **1 Aufträge des Kunden**

**Z 3** (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.  
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

##### **2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut**

**Z 4** Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

### **3 Erklärungen des Kreditinstituts**

**Z 5** (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung.

Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

## **C VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN**

**Z 6** (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

## **D PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS**

### **1 Informationspflichten**

**Z 7** (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus, treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder

gefährden könnten zu unterrichten, oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 Zahlungsdienstegesetz vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

### **2 Ausführung von Aufträgen**

**Z 8** (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung der Überweisung bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39a dieser Bedingungen).

### **Z9 entfällt**

## **E MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN**

### **1 Einleitung**

**Z 10** Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

### **2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen a) Name oder Anschrift**

**Z 11** (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

#### **b) Vertretungsberechtigung**

**Z 12** (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

#### **c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft**

**Z 13** Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

#### **3 Klarheit von Aufträgen**

**Z 14** (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein. (2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

#### **4 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmittel; Zahlungsinstrumente**

**Z 15** Werden vom Kunden mittels Telekommunikation Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

**Z 15a** (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen; sowie den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründe in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

## **5 Erhebung von Einwendungen**

**Z 16** (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie zB Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(3) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hievon unterrichtet hat, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden die in Z 39 (8) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht in der mit ihm vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von 13 Monaten auf 3 Monate.

## **6 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen**

**Z 17** Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts (wie z. B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen) oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist, zugehen.

## **7 Übersetzungen**

**Z 18** Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

## **F ERFÜLLUNGORT; RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND**

### **1 Erfüllungsort**

**Z 19** Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

### **2 Rechtswahl**

**Z 20** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### **3 Gerichtsstand**

**Z 21** (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

## **G BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG**

### **1. Ordentliche Kündigung**

### **2. Kündigung aus wichtigem Grund**

### **3. Rechtsfolgen**

### **1 Ordentliche Kündigung**

**Z 22** (1) Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Girokontoverträgen mit Unternehmern. Bei Girokontoverträgen mit Unternehmern kommt § 30 Abs 4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

(2) Abweichend davon kann bei einem Verbrauchergirokonto der Kunde einen auf unbestimmte Dauer oder einen auf mehr als zwölf Monate befristeten Girokontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur Kündigung des Girokontovertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Girokontovertrages bleibt unberührt.

(3) Das Kreditinstitut kann einen auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Girokontovertrag mit einem Verbraucher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

## **2 Kündigung aus wichtigem Grund**

**Z 23** (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
- der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann.

## **3 Rechtsfolgen**

**Z 24** (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

## **II BANKAUSKUNFT**

**Z 25** Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hiezu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

**Z 26 entfällt**

**Z 27 entfällt**

## **III ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS**

### **A ANWENDUNGSBEREICH**

**Z 28** Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

### **B ERÖFFNUNG VON KONTEN**

**Z 29** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

## **C UNTERSCHRIFTSPROBEN**

**Z 30** Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

## **D VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

### **1 Verfügungsberechtigung**

**Z 31** Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

### **2 Zeichnungsberechtigung**

**Z 32** (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.

## **E BESONDERE KONTOARTEN**

### **1 Subkonto**

**Z 33** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

### **2 Treuhandkonto**

**Z 34** Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

## **3 Gemeinschaftskonto**

**Z 35** (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

### **Z 36 entfällt**

## **4 Fremdwährungskonto**

**Z 37** (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse trifft.

## **F KONTOABSCHLÜSSE UND DEPOTAUFSTELLUNGEN**

**Z 38** (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

## **IV GIROVERKEHR**

### **A ÜBERWEISUNGSaufTRÄGE**

**Z 39** (1) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den "Kundenidentifikator" dar.

(2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut unbeachtlich.

(3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(5) Macht der Kunde weiter gehende Angaben als in Absatz 1 festgelegt, so wird der Überweisungsauftrag ausschließlich auf Grundlage des vom Kunden angegebenen Kundenidentifikators (Absatz 1) durchgeführt.

(6) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(7) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(8) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

### **Ausführungsfristen**

**Z 39a** (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Zeitpunkten oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt ab 1.1.2012 sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt; bis zum 1.1.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens 3 Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden die oben angeführten Maximalfristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Euro Anwendung.

(4) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in Abs 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

## **B GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT**

**Z 40** (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Girokontovertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

## **C GUTSCHRIFT EINGANG VORBEHALTEN**

**Z 41**(1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

## **D BELASTUNGSBUCHUNGEN**

**Z 42** (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a (1) dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.  
(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

## **E EINZUGSERMÄCHTIGUNGEN UND LASTSCHRIFTAUFTRÄGE**

**Z 42a** (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag.  
(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („Lastschriftauftrag“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit gleicher Wertstellung rückgängig zu machen, nachkommen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen 8 Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.  
(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („Einzugsermächtigungsverfahren“),

hat das Kreditinstitut dem ihm binnen 8 Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist), die Kontobelastung rückgängig zu machen, ohne weiteres zu entsprechen.

(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von 10 Geschäftstagen entsprochen.

## **V ENTGELT UND AUFWANDERSATZ**

### **A ENTGELT**

#### **1 Grundsatz der Entgeltlichkeit**

**Z 43** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

(3) Abs 1 gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und Kündigung des Kontovertrags und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt.

(4) Abs 1 kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Kontovertrags durch den Kunden.

#### **2 Höhe der Entgelte**

**Z 44** Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. Entgelte für Leistungen, die im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrages oder Verbrauchergirokontovertrages erbracht werden, fallen nur dann an, wenn sie mit den Kunden vereinbart wurden.

### **3 Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs**

**Z 45** (1) Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Mangels anderer Vereinbarung werden die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut erbrachten Dauerleistungen (ausgenommen Zinsen), jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt). Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat. Erfolgt im Falle der Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Zinssätze im Verbrauchergeschäft können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt. Bindet eine Anpassungsklausel den Zinssatz an einen Referenzzinssatz (wie z.B. den EURIBOR), so werden Änderungen unmittelbar ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Kunde wird über wirksam gewordene Änderungen des Zinssatzes spätestens im folgenden Kalenderquartal informiert. Entgeltsanpassungen nach den vorstehend in diesem Absatz angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(3) Über die vorstehenden Absätze (1) oder (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfangs sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Girokontovertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Das Kreditinstitut wird den Kunden anlässlich der Mitteilung der Änderung auf dieses Kündigungsrecht aufmerksam machen.

### **B AUFWANDERSATZ**

**Z 46** (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

### **VI SICHERHEITEN**

#### **A BESTELLUNG UND VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN**

### **1 Anspruch auf Bestellung**

**Z 47** Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

### **2 Veränderung des Risikos**

**Z 48** (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

## **B PFANDRECHT DES KREDITINSTITUTS**

### **1 Umfang und Entstehen**

**Z 49** (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

**Z 50** (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Absatz 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

### **2 Ausnahmen vom Pfandrecht**

**Z 51** (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

## **C FREIGABE VON SICHERHEITEN**

**Z 52** Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

## **D VERWERTUNG VON SICHERHEITEN**

### **1 Verkauf**

**Z 53** Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

**Z 54** Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut

unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

## **2 Exekution und außergerichtliche Versteigerung**

**Z 55** Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

## **3 Einziehung**

**Z 56** (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

## **4 Zulässigkeit der Verwertung**

**Z 57** Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

## **E ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

**Z 58** Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die

Z 50 und 51 gelten entsprechend.

## **VII AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG**

### **A AUFRECHNUNG**

#### **1 Durch das Kreditinstitut**

**Z 59** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

#### **2 Durch den Kunden**

**Z 60** Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

### **B VERRECHNUNG**

**Z 61** Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde, oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

## **BESONDERE GESCHÄFTSARTEN**

### **I HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

#### **A ANWENDUNGSBEREICH**

**Z 62** Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

## **B DURCHFÜHRUNG**

**Z 63** (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut - mangels anderer Weisung - die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

## **C USANCEN AM AUSFÜHRUNGORT**

**Z 64** Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

## **D ZEITLICHE DURCHFÜHRUNG**

**Z 65** Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

## **E FEHLENDE DECKUNG**

**Z 66** (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

## **F AUSLANDSGESCHÄFTE**

**Z 67** Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen Bestand an Wertpapieren der selben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

## **G GESCHÄFTE IN AKTIEN**

**Z 68** Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

## **II VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN**

### **A DEPOTVERWAHRUNG**

**Z 69** (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

### **B EINLÖSUNG VON WERTPAPIEREN, BOGEN- ERNEUERUNG, VERLOSUNG, KÜNDIGUNG**

**Z 70** (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ oder im „Mercur“ Authentischer Verlosungsanzeiger erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragsanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere, dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlorener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

### **C PRÜFUNGSPFLICHT DES KREDITINSTITUTS**

**Z 71** Ob inländische Wertpapiere von Aufgebots-, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem an Hand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

### **D BENACHRICHTIGUNG VOM UMTAUSCH UND VON SONSTIGEN MASSNAHMEN**

**Z 72** Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstige wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im

„Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

## **III HANDEL IN DEWISEN UND VALUTEN**

### **A ART DER DURCHFÜHRUNG**

**Z 73** Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

### **B TERMINGESCHÄFTE**

**Z 74 (1)** Bei Termingeschäften kann das Kreditinstitut vom Kunden angemessene Zeit vor der Fälligkeit den Nachweis dafür verlangen, dass die vom Kunden geschuldete Leistung fristgerecht auf dem vereinbarten Konto einlangen wird. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, oder steht aufgrund anderer Umstände fest, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird, ist das Kreditinstitut berechtigt, auch schon vor der vereinbarten Fälligkeit zum bestmöglichen Kurs ein Gattstellungsgeschäft abzuschließen.

(2) Das Kreditinstitut ist – auch ohne vorherige Vereinbarung – berechtigt, eine Deckung für das Verlustrisiko zu verlangen, wenn sich dieses Risiko nach fachkundiger Beurteilung erhöht oder die Vermögenslage des Kunden verschlechtert hat. Die Deckung ist mangels anderer Vereinbarung in Geld zu erlegen. An den zur Deckung erlegten Werten besteht ein Pfandrecht zugunsten des Kreditinstituts. Wird die Deckung nicht erlegt, ist das Kreditinstitut berechtigt, zum bestmöglichen Kurs ein Gattstellungsgeschäft abzuschließen.

(3) Tätigt das Kreditinstitut gemäß Absatz 1 oder 2 ein Glattstellungsgeschäft, so geht eine dabei entstehende Kursdifferenz zu Lasten bzw. zu Gunsten des Kunden. Alle auflaufenden Spesen trägt der Kunde.

## **IV FREMDWÄHRUNGSKREDITE**

**Z 75** Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden mit, dass sie zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln, wenn

- sich durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt oder
- aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung in der fremden Währung nicht mehr möglich ist oder
- der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird.

## **V INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR**

### **A ANWENDUNGSBEREICH**

**Z 76** Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

### **B INKASSO ODER ANKAUF**

**Z 77** Derartige Papiere werden vom Kreditinstitut grundsätzlich zum Inkasso hereingenommen, außer es wurde deren Ankauf (Diskontierung) vereinbart.

### **C RECHTZEITIGKEIT DER AUFTRÄGE**

**Z 78** Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

## **D RECHTE UND PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS**

**Z 79** Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41(2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

**Z 80** In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“-Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

**Z 81** Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

## **1 Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung**

### **1.1 Einleitung**

Die vorliegende „Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG“ (nachstehend auch „Bank Austria“ oder „Bank“) regelt die Grundsätze der Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten im bestmöglichen Interesse des Kunden. Ergänzend gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG“.

Zur Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb und zur Veräußerung von Finanzinstrumenten ist die Zustimmung des Kunden zur „Durchführungspolitik der UniCredit Bank Austria AG“ erforderlich. Im Falle von deren Ablehnung wird die Bank Austria keine solche Kundenaufträge mehr vom Kunden entgegennehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Zustimmung wird die Bank Austria keine Kaufaufträge mehr entgegennehmen; Verkaufsaufträge und Aufträge für das Closing von offenen Derivatpositionen werden von der Bank Austria weiterhin entgegengenommen und aufgrund der ausdrücklichen Kundenweisung ausgeführt.

**Die Bank Austria weist ausdrücklich darauf hin, dass die Kundenweisung, einen Auftrag abweichend von der Durchführungspolitik auszuführen, die Bank Austria davon abhält, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.**

Detaillierte Informationen zu den im Weiteren beschriebenen Produktarten (nachstehend auch „Assetklassen“) können der Broschüre „Informationen über Veranlagungen. Risikohinweise“ entnommen werden. Die genannte Broschüre ist kostenfrei in den Bank Austria Filialen erhältlich.

### **1.2 Feststellung des Kundeninteresses.**

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (§ 52–§54 WAG) sind Banken dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (nachstehend auch „Execution Policy“) aufzustellen, um für ihre Kunden das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen. Mit der Bestimmung des bestmöglichen Aus-

führungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Die Bank muss alle angemessenen Maßnahmen treffen, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen. Das angewandte Verfahren zur Ausführung der Kundenaufträge muss typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen.

Die Erstellung der Execution Policy obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Bank. Sie erstellt die Execution Policy nach eigenem Ermessen und berücksichtigt folgende Aspekte:

- Den Preis des Finanzinstruments.
- Die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten.
- Die Geschwindigkeit der Ausführung.
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags.
- Den Umfang und die Art des Auftrags.
- Alle sonstigen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Auftragsausführung relevanten Aspekte.

Bei Privatkunden wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt und am Ausführungserfolg gemessen. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Weitere Aspekte werden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen.

Bei der Auswahl der relevanten Ausführungsplätze durch die Bank werden die Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen die betroffenen Finanzinstrumente in nennenswertem Umfang gehandelt werden. Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hat die Bank zudem zu berücksichtigen, ob sie sich hierzu eines Finanzintermediärs bedient oder an dem Ausführungsplatz direkt handeln kann.

Bewertet der Kunde einzelne Aspekte oder Faktoren anders als die Bank bei der Erstellung der Execution Policy und wünscht deshalb eine Ausführung seines Auftrags an einem von der Execution Policy abweichenden Ausführungsplatz, so muss der Kunde eine ausdrückliche Weisung bezüglich des von ihm gewünschten Ausführungsplatzes erteilen.

#### **1.2.1 Preis**

Zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit eines Ausführungsplatzes hinsichtlich des Preises beurteilt

die Bank die Preisbildungsmechanismen der Ausführungsplätze. Insbesondere hängt die Kursqualität von der Anzahl der Marktteilnehmer, einer möglichen Beauftragung von Market Makern und der Orientierung an einer Leitbörse (Referenzmarktpinzip) - soweit vorhanden - ab.

### **1.2.2 Kosten**

Die Kosten werden als Teil des Gesamtentgeltes unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien bestimmt:

#### **1.2.2.1 Kostenbestandteile**

Führt die Bank Aufträge ihrer Kunden als Kommissionär aus, umfassen die Kosten neben den Gebühren und Provisionen der Bank die Spesen Dritter (z. B. der Broker, der Börsen bzw. der an den Börsen tätig werdenden Skontroführer/Market Maker – dies umfasst auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei) sowie alle sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind (Steuern, Clearing- und Abwicklungsgebühren), sofern diese dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

#### **1.2.2.2 Besonderheiten bei Festpreisgeschäften**

Bei einem Festpreisgeschäft sind die Transaktionskosten im Kaufpreis bzw. Verkaufspreis für das Wertpapier oder sonstige Finanzinstrument bereits berücksichtigt.

### **1.2.3 Sonstige Aspekte der Auftragsausführung**

Die Bank berücksichtigt auch die folgenden Aspekte der Auftragsausführung gemäß den gesetzlichen Anforderungen:

#### **1.2.3.1 Geschwindigkeit der Ausführung**

Unter Geschwindigkeit der Ausführung wird die Zeitspanne von den Entgegennahme bis zur theoretischen Ausführbarkeit des Kundenauftrags am Ausführungsplatz verstanden. Die Geschwindigkeit der Ausführung am Ausführungsplatz wird maßgeblich von der Art des Marktmodells bestimmt.

#### **1.2.3.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung**

Die Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung an einem Ausführungsplatz ist maßgeblich von der Liquidität an diesem Ausführungsplatz abhängig. Die Bank betrachtet unter diesem Aspekt auch das Risiko von Teilausführungen, die

sich direkt auf die Gesamtkosten der Abwicklung auswirken können.

Die Wahrscheinlichkeit der Abwicklung hängt von den Risiken der Abwicklung der einzelnen Ausführungsgeschäfte ab, die zu einer Beeinträchtigung der Lieferung von Finanzinstrumenten führen können.

#### **1.2.3.3 Art und Umfang des Auftrags**

Die Bank berücksichtigt entsprechend den Merkmalen des Kundenauftrags auch Art und Umfang des Auftrags.

Eine Auftragsart, die an einem bestimmten Ausführungsplatz ausgeführt wird, kann gleichzeitig ein Ausschlusskriterium für einen anderen Ausführungsplatz bilden.

### **1.3 Kundeneinstufung**

Der Kunde wird von der Bank gemäß den gesetzlichen Vorgaben als „Privatkunde“ oder „professioneller Kunde“ bzw. als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft und über seine Einstufung informiert.

Die Einstufung kann die Ausführung eines Kundenauftrags hinsichtlich des Ausführungsplatzes beeinflussen. Bei Privatkunden wird die Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses am Gesamtentgelt und am Ausführungserfolg gemessen. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und den mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Weitere Aspekte werden berücksichtigt, sofern sie sich direkt im Gesamtentgelt niederschlagen.

### **1.4 Assetklassen**

Finanzinstrumente mit gleichen Ausstattungsmerkmalen werden zu sog. „Assetklassen“ zusammengefasst und im Rahmen der Ausführungsgrundsätze je Assetklasse gleich behandelt.

### **1.5 Anwendungsbereich**

Die Bank wendet diese Execution Policy auf die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden und professionellen Kunden an, die ihr der Kunde zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer, nicht verbriefter Finanzinstrumente erteilt.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht ermöglichen, werden von

der Bank nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Die Bank wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

### **1.6 Handelszeiten der Bank**

Außerhalb der üblichen Handelszeiten der Bank eingehende Kundenaufträge werden nach Wiederaufnahme des Handels entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

### **1.7 Ausführungsplätze und Ausführungsarten**

Die Bank hat im Rahmen der Erstellung der vorliegenden Grundsätze samt der Liste der Ausführungsplätze insbesondere die Börsenplätze und multilateralen Handelssysteme (MTF - Multilateral Trading Facilities) im In- und Ausland berücksichtigt und bewertet.

Die Bank bedient sich eines Finanzintermediärs, z. B. eines Kommissionärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Die Bank arbeitet mit einem Finanzintermediär oder mehreren Finanzintermediären zusammen. Diese haben in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären. Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen, wird die Bank die Auswahl des Finanzintermediärs oder der Finanzintermediäre regelmäßig überprüfen.

Die Bank behält es sich auch vor, im Interesse des Kunden die Ausführung direkt an einem Börseplatz oder durch Selbsteintritt vorzunehmen. Ein Selbsteintritt wird in der Regel erfolgen, um dem Kunden Liquidität zur Verfügung zu stellen und die Abwicklungsrisiken zu reduzieren.

### **1.8 Zusammenlegung von Aufträgen**

Die Bank behält sich vor, Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Eine Zusammenlegung darf aber nur dann erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass diese Zusammenlegung für den bzw. die Kunden insgesamt nicht nachteilig ist.

**Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Zusammenlegung eines Auftrags mit anderen Aufträgen und Geschäften jedoch in Bezug auf**

**einen bestimmten Auftrag mitunter nachteilig sein kann.**

Um die redliche Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen und Geschäften zu regeln, sind in der Bank Austria Leitlinien für die Zuordnung von zusammengelegten Aufträgen festgelegt und wirksam umgesetzt. Diese Leitlinien regeln die redliche Zuordnung zusammengelegter Aufträge und Geschäfte auch im Hinblick darauf, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuordnung und Teilbearbeitung von Aufträgen bestimmen. Die Bank Austria wird die verbundenen Geschäfte gemäß ihren Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen zuteilen.

Die Bank, die einen Kundenauftrag mit einem Geschäft für eigene Rechnung zusammenlegt und den zusammengelegten Auftrag teilweise ausführt, wird bei der Zuordnung der verbundenen Geschäfte dem Kunden gegenüber ihren Eigengeschäften Vorrang einräumen; kann sie jedoch schlüssig darlegen, dass sie den Auftrag ohne die Zusammenlegung nicht zu gleichen günstigen Bedingungen oder überhaupt nicht hätte ausführen können, wird sie das Geschäft für eigene Rechnung im Einklang mit ihren Leitlinien für die Zuordnung von Aufträgen anteilmäßig zuteilen.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, legt die Bank im Interesse der Kunden Aufträge zum An- bzw. Verkauf von Bezugsrechten zusammen.

Ebenfalls mit dem Ziel, die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, werden Aufträge zum Erwerb und zur Veräußerung von fremden in- bzw. ausländischen Anteilen an Investmentvermögen zusammengelegt und an die entsprechende orderannahmende Stelle (Depotbank oder Fondsgesellschaft) weitergeleitet.

Die Bank behält sich vor, Kundenaufträge, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, mit anderen Kundenaufträgen oder auch mit Geschäften auf eigene Rechnung zusammenzulegen. Auch bei diesen Zusammenlegungen gelten die besonderen Grundsätze der Auftragsdurchführung (siehe Punkt 2), wobei im Falle von diskretionären Vermögensverwaltungsdienstleistungen die Bank im eigenen Ermessen entscheiden muss, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das

bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

### **1.9 Zuteilung bei Emissionen**

Bei erstmaligem öffentlichem Angebot und erstmaliger Zulassung zum Börsenhandel (Initial Public Offering - IPO) und auch bei Zeichnungen im Zuge von Kapitalerhöhungen erfolgt die Zuteilung der Aktien durch den Leadmanager der Emission (vom Emittenten beauftragte führende Bank).

Wenn vom Leadmanager keine Vorgaben hinsichtlich der Zuteilung kommen oder die erhaltene Zuteilungsquote zu gering ist, muss die Bank einen Zuteilungsmodus wählen. Als mögliche Zuteilungsmodi sind folgende Modi festgelegt: prozentuelle Zuteilung, Ordermengenstaffelung, zeitliches Einlangen des Zeichnungsauftrags, nach einem Spezialschlüssel bzw. Verlosung.

Unabhängig vom gewählten Modus wird die Bank darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und - wenn möglich - in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

## **2 Besondere Grundsätze der Auftragsausführung**

### **2.1 Einleitung**

Die Bank weist dem einzelnen Kundenauftrag unter Berücksichtigung seiner individuellen Merkmale den bestmöglichen Ausführungsplatz zu.

Bei Kundenaufträgen, die im Rahmen von „Asset-Management-Dienstleistungen“ (diskretionäre Vermögensverwaltung, Anlageberatungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen) erteilt wurden, muss die Bank im eigenen Ermessen entscheiden, auf welchen der in der Execution Policy vorgesehenen Ausführungsplätze gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erreicht werden kann.

Auftragsmerkmale können in einzelnen Fällen dazu führen, dass die Bank im Interesse des Kunden keinen ihrer Execution Policy entsprechenden Ausführungsplatz festlegen kann. In diesem Fall nimmt die Bank Aufträge nur aufgrund ausdrücklicher Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes entgegen. Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes aus, treffen sie bezüglich der Wahl des

Ausführungsplatzes keine Pflichten zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses. Eine solche Kundenweisung ist für jedes einzelne Geschäft zu erteilen.

**Hinweis: Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen, der Durchführungspolitik entgegenstehenden Kundenweisung aus, wird diese Kundenweisung die Bank Austria davon abhalten, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Durchführung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Bank braucht den Kunden auf diese Auswirkung einer ausdrücklichen Kundenweisung nicht in jedem Einzelfall hinzuweisen.**

### **2.2 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere**

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) dieser Assetklasse zugerechnet.

#### **2.2.1 Ausführungsplätze**

Aufträge zu den in 2.2.2 und 2.2.3 erwähnten Assetklassen werden an Finanzintermediäre zur Ausführung weitergeleitet, die im Regelfall auch einen Zugang zu ihrer Heimatbörse haben. Die Bank unterliegt den Grundsätzen der Auftragsausführung des mit der Ausführung beauftragten Finanzintermediärs. Eine Ausführung direkt an der Börse kann daher durch die Bank nicht garantiert werden, so dass für diese Aufträge von der Bank keine diesbezügliche ausdrückliche Kundenweisung entgegengenommen werden kann. Die Bank kann hingegen eine ausdrückliche Kundenweisung für Aufträge zu Wertpapieren entgegennehmen, für die ein Finanzintermediär der UniCredit Group einen direkten Zugang zu einem Börseplatz mittels Börseanbindung hat. Aufträge zu Wertpapieren, für die die Bank eine direkte Börseanbindung hat, werden von ihr direkt an der Börse zur Ausführung gebracht. Aufträge in dieser „Assetklasse“ werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig direkt in elektronischen Handelssystemen zur Ausführung weitergeleitet, sofern der Kundenauftrag während der jeweiligen Handelszeiten erteilt wird. Aufträge, die nach Handelsschluss erteilt werden, können - falls vorhanden - an Parkettbörsen zur Ausführung gebracht werden, bzw. kann die Bank durch Selbsteintritt die außerbörsliche Ausfüh-

rung vornehmen. Kommt es zu keiner Ausführung, werden diese Aufträge am nächstfolgenden Geschäftstag entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Die Bank übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an den gewählten Ausführungsplätzen tatsächlich ausgeführt wird. Nicht gleichzeitig ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Ausführungsplätzen, sofern dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist und der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrags vorgesehen hat (z. B. bei tagesgültigen Aufträgen).

Wird ein unter dieser Assetklasse subsumierter Wert nicht an der vorgesehenen Börse gehandelt oder kommt es zu Handelsereignissen (Referenzmarktunterbrechungen, Volatilitätsunterbrechungen o. Ä.), können Aufträge unter Wahrung der Interessen des Kunden an einem alternativen Börsenplatz im Inland ausgeführt werden bzw. kann die Bank im Interesse des Kunden den Auftrag außerbörslich mittels Selbsteintritt ausführen bzw. werden bei börsenseitigen Stornierungen der Aufträge aufgrund von Handelsereignissen die Kunden durch die Bank darüber informiert.

Der Erwerb oder die Veräußerung dieser Wertpapiere kann auch außerbörslich zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft) erfolgen. Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführungsgarantie.

### **2.2.2 Aktien Inland**

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Österreich gehandelt, sodass die Wiener Börse vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich den geeigneten Ausführungsplatz darstellt.

Die Bank wird daher Aufträge in österreichischen Werten, z. B. Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von inländischen ETFs, aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung im elektronischen Handelssystem der Wiener Börse zur Ausführung bringen.

### **2.2.3 Aktien Ausland**

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen (Markt im Herkunftsstaat des Emittenten oder die von diesem abweichende Leitbörse) der jeweiligen Aktien die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Ausführungswahrscheinlichkeit und Wahrscheinlichkeit der besten Preisbildung.

Da Kostenvorteile erst bei größeren Ordergrößen zum Tragen kommen, ist es jedoch in der Regel vorteilhafter,

- a. Aufträge über an der Wiener Börse notierte Werte – zumindest bei kleineren Auftragsgrößen – im Inland zur Ausführung zu bringen bzw.
- b. ausländische Aktien in dem Land zu verkaufen, in dem die Stücke lagern.

Aufträge über die Veräußerung von ausländischen Aktien werden daher am Ort der Lagerstelle ausgeführt. Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von im Inland notierten Werten werden bei kleinen Auftragsgrößen in Wien, bei größeren Auftragsgrößen oder - soweit der Wert im Inland nicht notiert ist - an der jeweiligen Heimatbörse zur Ausführung gebracht.

Zukäufe zu bestehenden Positionen werden im Sinne der Vermeidung von Positionstrennungen am Ort der bereits bestehenden Lagerstelle ausgeführt.

Wünscht der Kunde eine andere Vorgangsweise, muss er der Bank diesbezüglich eine ausdrückliche Weisung erteilen.

### **2.3 Bezugsrechte**

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemption Rights (Rücknahmerechte).

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland börslich notierte Bezugsrechte werden aufgrund der regelmäßig höheren Liquidität an der Wiener Börse zur Ausführung gebracht.

Aufträge über im Ausland verwahrte Werte werden außerbörslich direkt über die jeweilige Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, wird die Bank im Interesse der Kunden solche Aufträge zusammenfassen.

#### **2.4 Rentenpapiere und rentenähnliche Wertpapiere sowie strukturierte Wertpapiere**

Dieser Klasse gehören Rentenpapiere (Schuldverschreibungen) und Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere und strukturierte Anleihen an.

Für die Werte dieser Assetklasse bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu laufend auf Anfrage aktualisierten Preisen zu erwerben oder an die Bank zu verkaufen. Der Erwerb oder die Veräußerung erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank in diesem Falle eine sofortige Vollausführungsgarantie.

Falls ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Werten über geeignete Finanzintermediäre in Form eines Kommissionsgeschäftes bzw. über die Börsen zur Ausführung weiterleiten.

#### **2.5 Investmentfondsanteile**

Erwerb und Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank die Bank ist, werden durch die Bank als Depotbank zum Rechenwert (zuzüglich des Ausgabeaufschlags bei Erwerb) ausgeführt.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von inländischen Anteilen an Investmentvermögen, deren Depotbank nicht die Bank ist, werden vor der Annahmeschlusszeit (Cut-off-Zeit) des jeweiligen Fonds an die österreichische Depotbank zur Ausführung weitergeleitet. Ist die Depotbank nicht die orderannahmende Stelle, so werden die Aufträge direkt an die Fondsgesellschaft zur Ausführung weitergeleitet.

Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von ausländischen Anteilen an Investmentvermögen werden an eine internationale Fondsrouting-Plattform (ein MTF) zur Ausführung weitergeleitet. Ist der vom Kunden beordnete Fonds

kein Teilnehmer dieser Fondsrouting-Plattform, werden die Aufträge direkt an die orderannahmende Einheit weitergeleitet. Diese orderannahmende Einheit kann die Fondsgesellschaft oder deren Depotbank sein. Die Bank leitet sämtliche Aufträge vor der Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds weiter.

#### **2.6 Genussscheine**

Die Bank wird alle Aufträge über notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine gemäß den unter 2.2.1 festgelegten Kriterien behandeln.

Kann kein Ausführungsplatz mit regelmäßig höchster Liquidität und der damit verbundenen schnellen und kostengünstigen Ausführung ermittelt werden, so kann die Bank für diese Wertpapiere den Auftrag zur außerbörslichen Ausführung in Form eines Festpreisgeschäftes entgegennehmen.

#### **2.7 Optionsscheine**

Die Bank wird Aufträge zu eigen- und fremdemittierten Optionsscheinen in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. über die Börse zur Ausführung bringen.

Aufträge zur Zeichnung von Optionsscheinen werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

#### **2.8 Zertifikate**

Erwerb und Veräußerung von eigenemittierten und fremdemittierten Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) erfolgen zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Zu den üblichen Handelszeiten stellt die Bank auf Anfrage verbindliche Kurse und bietet unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage. Weiters übernimmt die Bank nach Maßgabe der vorhandenen Liquidität eine sofortige Vollausführung.

Falls ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird die Bank Aufträge in Form von Kommissionsgeschäften über Finanzintermediäre bzw. direkt über einen adäquaten Ausführungsplatz, der die regelmäßig höchste Liquidität und damit verbunden eine schnelle und kostengünstige Ausführung bietet, zur Ausführung bringen. Kann kein adäquater Ausführungsplatz ermittelt werden, so wird die Bank Aufträge mit-

tels Finanzintermediäre über die Heimatbörse oder den Emittenten zur Ausführung weiterleiten.

Aufträge über die Zeichnung von Zertifikaten (strukturierten Anlageprodukten) werden außerbörslich über Finanzintermediäre bzw. über den Emittenten abgewickelt.

### **2.9 Nicht verbriefte Finanzinstrumente**

Unter diese Assetklasse fallen Derivatkontrakte wie Optionen, Terminkontrakte (Futures), außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward-Rate-Agreements), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge oder andere derivative Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können.

Weiters fallen darunter oben genannte Instrumente in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen bzw. auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrundes erfolgt.

Weiters fallen darunter Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt werden.

Weiters fallen Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren darunter, sofern sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Sie sind keine Kassageschäfte (ein Kassageschäft bezeichnet ein Verkaufsgeschäft für eine Ware, einen Vermögenswert oder ein Recht, dessen Bedingungen zufolge die Lieferung zu dem jeweils längeren der nachfolgend genannten Zeiträume erfolgt: a) zwei Handelstage, b) die Frist, die in der Regel vom Markt für diese Ware, diesen Vermögenswert oder dieses Recht als Standardlieferfrist akzeptiert wird; bei einem Kontrakt handelt es sich indes nicht um ein Kassageschäft, wenn unabhängig von seinen ausdrücklichen Bedingungen eine Absprache zwischen den Vertragsparteien besteht, der zufolge die Lieferung des Basiswerts verschoben

und nicht in der genannten Frist vorgenommen wird).

- Der Kontrakt darf nicht von einem Betreiber oder einem Verwalter eines Energieübertragungsnetzes, eines Energieausgleichsystems oder eines Rohrleitungsnetzes abgeschlossen sein und für den Ausgleich des Energieangebotes und der Energienachfrage zu einem bestimmten Moment unabdingbar sein.
- Der Kontrakt dient nicht kommerziellen Zwecken und weist die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente auf. Dies ist dann der Fall, wenn die nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:
  - Er erfüllt eines der nachfolgenden Kriterien:
    - Er wird über ein Handelssystem in einem Drittland gehandelt, das eine einem geregelten Markt oder einem MTF ähnliche Aufgabe wahrnimmt.
    - Der Kontrakt ist ausdrücklich für den Handel an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland bestimmt oder unterliegt den Regeln eines solchen Marktes oder Systems.
    - Der Kontrakt wird ausdrücklich einem Kontrakt gleichgestellt, der auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland gehandelt wird.
  - Der Kontrakt wird von einer Clearingstelle oder einer anderen Einrichtung mit denselben Aufgaben wie eine zentrale Gegenpartei verrechnet; oder es bestehen Vereinbarungen für die Zahlung oder die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf den Kontrakt.
  - Der Kontrakt ist so standardisiert, dass insbesondere der Preis, die Handelseinheit, der Liefertermin oder andere Bedingungen hauptsächlich durch Bezugnahme auf regelmäßig veröffentlichte Preise, Standardhandelseinheiten oder Standardliefertermine bestimmt werden.

Weiters fallen darunter derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken und finanzielle Differenzgeschäfte.

Ebenso sind darunter Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward-Rate-Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Emissionsberechtigungen, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können und diese Barabrechnung nicht wegen eines vertraglich festgelegten Beendigungsgrundes erfolgt.

Schließlich fallen alle auf den nachfolgenden Basiswerten

- Telekommunikations-Bandbreite
- Lagerkapazität für Waren
- Übertragungs- oder Transportkapazität in Bezug auf Waren, sei es nun über Kabel, Rohrleitung oder auf sonstigem Wege
- eine Erlaubnis, ein Kredit, eine Zulassung, ein Recht oder ein ähnlicher Vermögenswert, der bzw. die direkt mit der Lieferung, der Verteilung oder dem Verbrauch von Energie in Verbindung stehen, die aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird
- eine geologische, eine umweltbedingte oder eine sonstige physikalische Variable
- ein sonstiger Vermögenswert oder ein sonstiges Recht fungibler Natur, bei dem es sich nicht um ein Recht auf Dienstleistung handelt, der bzw. das übertragbar ist
- ein Index oder ein Maßstab, der mit dem Preis, dem Wert oder dem Volumen von Geschäften mit einem Vermögenswert, einem Recht, einer Dienstleistung oder einer Verpflichtung in Verbindung steht

aufgebauten Derivatekontrakte darunter, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

- Er wird bar ausgeglichen oder kann auf Wunsch einer oder mehrerer Parteien bar ausgeglichen werden, und zwar anders als im Falle eines Ausfalls oder einer sonstigen Beendigung des Kontrakts.
- Dieser Kontrakt wird an einem geregelten Markt oder über ein MTF gehandelt.
- Nachfolgend genannte Bedingungen sind in Bezug auf diesen Kontrakt erfüllt:
  - Er erfüllt eines der nachfolgenden Kriterien:

- Er wird über ein Handelssystem in einem Drittland gehandelt, das eine einem geregelten Markt oder einem MTF ähnliche Aufgabe wahrnimmt.
- Der Kontrakt ist ausdrücklich für den Handel an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland bestimmt oder unterliegt den Regeln eines solchen Marktes oder Systems.
- Der Kontrakt wird ausdrücklich einem Kontrakt gleichgestellt, der auf einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein gleichwertiges System in einem Drittland gehandelt wird.
  - Der Kontrakt wird von einer Clearingstelle oder einer anderen Einrichtung mit denselben Aufgaben wie eine zentrale Gegenpartei verrechnet; oder es bestehen Vereinbarungen für die Zahlung oder die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung in Bezug auf den Kontrakt.
  - Der Kontrakt ist so standardisiert, dass insbesondere der Preis, die Handelseinheit, der Liefertermin oder andere Bedingungen hauptsächlich durch Bezugnahme auf regelmäßig veröffentlichte Preise, Standardhandelseinheiten oder Standardliefertermine bestimmt werden.

### **2.9.1 Börsengehandelte Derivatkontrakte**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der oben genannten nicht verbrieften Finanzinstrumente an den unterschiedlichen geregelten Märkten ist bei dieser Assetklasse für die Wahl eines Börsenplatzes eine ausdrückliche Kundenweisung erforderlich.

Eine Aufstellung, für welche Börsenplätze der Bank Aufträge zu den unter 2.9 genannten nicht verbrieften Finanzinstrumenten erteilt werden können, ist in den Bank Austria Filialen erhältlich.

### **2.9.2 Nicht börsengehandelte Derivatkontrakte**

Für Geschäfte in den oben genannten nicht verbrieften Finanzinstrumenten bietet die Bank die Möglichkeit, diese direkt bei der Bank zu auf Anfrage laufend aktualisierten Preisen abzuschließen. Der Abschluss erfolgt zu einem fest mit der Bank vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Eine Verpflichtung der Bank zum

Abschluss eines solchen Geschäftes besteht nicht. Sofern ein Festpreisgeschäft zustande kommt, bietet die Bank für diese Werte zu den üblichen Handelszeiten der Bank unter Berücksichtigung der Marktlage und unter Offenlegung aller mit dieser Ausführung verbundenen Kosten eine sofortige Preiszusage.

### **3 Schlussbestimmungen**

Sofern keine eindeutige Zuordnung von einzelnen Finanzinstrumenten zu einer Assetklasse erfolgen kann, ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Kann die Bank einen Auftrag aufgrund von Feiertagsregelungen, Handelssereignissen oder technischen Beschränkungen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht an dem festgelegten Ausführungsplatz ausführen, so kann der Auftrag unter Wahrung der Interessen des Kunden auch an einem anderen Ausführungsplatz ausgeführt werden. Stehen die von der Bank als geeignete Ausweichplätze ausgewählten Ausführungsplätze ebenfalls nicht zur Verfügung, so ist eine ausdrückliche Kundenweisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

Geht ein Auftrag außerhalb der Handelszeit des jeweils vorgesehenen Ausführungsplatzes ein, bedarf die Auswahl des Ausführungsplatzes einer ausdrücklichen Kundenweisung, sofern der Kunde nicht die Ausführung am nächsten Handelstag gemäß diesen Grundsätzen der Auftragsdurchführung wünscht. Die Bank wird im Falle einer Order mit ausdrücklicher Kundenweisung keine Verlagerung der Auftragsausführung vornehmen, auch wenn der Auftrag an dem gewählten Ausführungsplatz über einen längeren Zeitraum nicht ausgeführt wird bzw. ausgeführt werden kann. Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge nimmt die Bank den Auftrag in Evidenz und informiert den Kunden bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrags führen.

Die Umsetzung dieser Execution Policy wird systemtechnisch unterstützt. Sollte diese technische Unterstützung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen, wird die Bank ohne diese systemtechnische Unterstützung nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Execution Policy und somit unter Wahrung der Interessen des Kunden einen Ausführungsplatz bestimmen.

Die Execution Policy, einschließlich der Liste der Ausführungsplätze, wird regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Execution Policy werden die Kunden unverzüglich in geeigneter Form informiert. Die aktuell gültige Version der Execution Policy ist kostenfrei in den Bank Austria Filialen erhältlich und kann auf der Internetseite der Bank Austria ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)) eingesehen werden.

### **Anhang: Liste der Ausführungsplätze**

**LISTE DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE (WERTPAPIERMÄRKTE)**

<b>Land</b>	<b>Markt/Börse</b>	<b>MIC</b>
Österreich	Wien Xetra	XVIE
Deutschland	Frankfurt Xetra	XETR
Deutschland	Berlin	XBER
Deutschland	Frankfurt	XFRA
Deutschland	Stuttgart	XSTU
Deutschland	München	XMUN
Deutschland	Düsseldorf	XDUS
Deutschland	Hannover	XHAN
Deutschland	Hamburg	XHAM
Griechenland	Athen	XATH
Irland	Dublin	XDUB
Portugal	Lissabon	XLIS
Niederlande	Amsterdam	XAMS
Großbritannien	London	XLON
Frankreich	Paris	XPAR
Schweden	Stockholm	XSSE
Finnland	Helsinki	XHEL
Italien	Mailand	XMIL
Norwegen	Oslo	XOSL
Dänemark	Kopenhagen	XCSE
Belgien	Brüssel	XBRU
Großbritannien	Virt-X	XVTX
Luxemburg	Luxemburg	XLUX
Spanien	Madrid	XMAD
Schweiz	Swiss Ex	XSWX
USA	NYSE	XNYS
USA	NASDAQ	XNMS
USA	OTCBB	XOTC
USA	AMEX	XASE
Kanada	Toronto Stock Exch.	XTSE
Kanada	Toronto Venture Ex.	XTSX
Kanada	Vancouver	XVSE
Tschechien	Prag	XPRA
Slowenien	Laibach	XLJU
Polen	Warschau	XWAR
Russland	Moskau	XMOS
Russland	St. Petersburg	XPET
Kroatien	Zagreb	XZAG
Estland	Tallinn	XTAL
Lettland	Riga	XRIS
Litauen	Vilnius	XLIT
Bulgarien	Sofia	XBUL
Slowakei	Bratislava	XBRA
Rumänien	Bukarest	XBSE
Serbien	Belgrad	XBEL
Ukraine	Kiew	XKIS
Australien	Sydney	XASX
Neuseeland	Wellington	XNZE
Japan	Tokio	XTKS
China	Hong Kong	XHKG
Singapur	Singapur	XSES
Thailand	Bangkok	XBKK
Südafrika	Johannesburg	XJSE

**LISTE DER AUSFÜHRUNGSPLÄTZE (DERIVATIVMÄRKTE)**

<b>BA-CA Code</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Langname</b>
AMEX	AMEX	American Stock Exchange
ADEX	ADEX	Athens Exchange Derivatives Market
SFE	ASX	Australian Stock Exchange
	SEM	Bombay Stock Exchange
IDEM	IDEM	Borsa Italiana
	BOX	Boston Options Exchange
TSE	ME	Bourse de Montréal
	SPSE	BOVESPA Brazil's Stock Exchange
	BM-F	Brazilian Mercantile & Futures Exchange
BSE	BSE	Budapest Stock Exchange
	MDEX	Bursa Malaysia
	CFE	CBOE Futures Exchange
	C-COM	Central Japan Commodity Exchange
CBOT	CBOT	Chicago Board of Trade
CBOE	CBOE	Chicago Board Options Exchange
	CCFE	Chicago Climate Exchange
IMM/CME	CME	Chicago Mercantile Exchange
	DCE	Dalian Commodity Exchange
	DGCX	Dubai Gold & Commodities Exchange
	EDX	EDX London
EUREX	EUREX	Eurex Frankfurt
EOE	ENX-NL	Euronext Amsterdam
BELFOX	ENX-BE	Euronext Brussels
BDP	ENX-PT	Euronext Lisbon
MONEP/MATIF	ENX-FR	Euronext Paris
LIFFE	LIFFE	Euronext.liffe
	ENDEX	European Energy Derivatives Exchange
	EEX	European Energy Exchange
HKCE	HKEX	Hong Kong Exchanges & Clearing
IPE	ICE/IPE	Intercontinental Exchange
	ISE	International Securities Exchange
	JFX	Jakarta Futures Exchange
	SAFEX/SAFEXAPD/YIELDX	JSE
	KANEX	Kansai Commodities Exchange
	KCBT	Kansas City Board of Trade
KFE	KOFEX	Korea Exchange
	LME	London Metal Exchange
MEFV/MEFF	MEFF	MEFF
	MAT	Mercado a Término de Buenos Aires
	MEXDER	Mercado Mexicano de Derivados
	MGE	Minneapolis Grain Exchange
	MICEX	Moscow Interbank Currency Exchange
	NSE	National Stock Exchange of India
NYBT	NYBOT	New York Board of Trade
NYMEX/COMEX	NYMEX/NYMEXEUR/COMEX	New York Mercantile Exchange
	PCX	NYSE Euronext
FUTOP/KOPEN	OM	OMX Derivatives Market
	ONEC	OneChicago
	OSE	Osaka Securities Exchange
OSE	OB	Oslo Stock Exchange
PHLX	PBOT/PHLX	Philadelphia Stock Exchange
	PWX	Powernext
	WTB	Risk Management Exchange
	ROFEX	Rosario Futures Exchange
	RTS	Russian Trading System Stock Exchange
	SHFE	Shanghai Futures Exchange
	SICOM	Singapore Commodity Exchange
SIMX	SGX-DT	Singapore Exchange
	SFE	Sydney Futures Exchange
	TAIFEX	Taiwan Futures Exchange
	TASE	Tel-Aviv Stock Exchange
	TFEX	Thailand Futures Exchange
	TOCOM	The Tokyo Commodity Exchange
	TGE	The Tokyo Grain Exchange
	TIFFE	Tokyo Financial Exchange
TST	TSE	Tokyo Stock Exchange
TUDE	TURKDEX	Turkish Derivatives Exchange
	EUREXUS	U.S. Futures Exchange
WSE	WSE	Warsaw Stock Exchange
OETOB	WB	Wiener Börse
	WCE	Winnipeg Commodity Exchange
	ZCE	Zhengzhou Commodity Exchange

Das Glossar dient nur zur Information unserer Kunden und ist daher **kein integrierter Bestandteil unserer Durchführungspolitik**.

**Aktie:**

Eine Aktie entspricht einem bestimmten Teil des Grundkapitals eines Unternehmens, dessen Höhe durch den Nennwert der Aktie angegeben wird. Ein Aktionär ist rechtmäßiger Besitzer eines Teils der Gesellschaft und wird durch Dividende am unternehmerischen Erfolg beteiligt. Des Weiteren verleiht der Aktienbesitz dem Aktionär Stimmrechte auf Hauptversammlungen. Mit dem Aktiengesetz wurden auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) in das Aktienrecht eingeführt. Bei diesen wird das Aktienkapital durch eine bestimmte Anzahl von Aktien dargestellt und nicht durch einen bestimmten Nennbetrag (Nennbetragsaktien). Während Stammaktien („Stämme“) dem Besitzer ein Stimmrecht pro Aktie zusichern, haben Vorzugsaktien („Vorzüge“) kein Stimmrecht, erhalten jedoch eine etwas höhere Dividende als Stammaktien.

**Aktienindex:**

Ein Aktienindex ist eine Kennzahl für die Kursentwicklung des Aktienmarktes insgesamt und/oder einzelner Aktiengruppen (z. B. DAX® 30). Aktienindizes sollen den Kapitalanlegern eine Orientierungshilfe für die Tendenz am Aktienmarkt bieten.

Ein Index errechnet sich aus einer gewogenen Messzahl für die durchschnittliche Entwicklung der Aktiengesellschaften, die im jeweiligen Index enthalten sind. Aktienindizes gibt es als Kursindizes und als Performance-Indizes.

**Ausführungsplätze:**

Darunter sind geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme (MTF), systematische Internalisierer, Market Maker, ein sonstiger Liquiditätsgeber oder eine Einrichtung zu verstehen, die in einem Drittland eine vergleichbare Funktion ausübt.

**Bezugsrecht:**

Das Bezugsrecht garantiert einem Aktionär im Rahmen einer Kapitalerhöhung die Chance, seinen prozentualen Anteil am Grundkapital durch den Kauf von neuen Aktien zu halten. Dieses Recht wird (zumeist) durch einen Bezugsrechtskupon verbrieft.

**Clearing:**

Von Clearing spricht man bei der Abrechnung im Terminhandel.

**Derivatkontrakte:**

Oberbegriff für Finanzinstrumente, deren Preis sich aus dem Kurs anderer Wertpapiere bzw. Finanzprodukte (der sog. Basiswerte oder Underlyings) ableitet. Beispiele für Derivate: Optionen, Futures, Swaps.

**Devisen:**

Devisen sind Forderungen auf ausländische Währungen. Sie können aus Guthaben oder Schecks auf ausländische Währungen bestehen.

Ausländische Banknoten und Münzen werden nicht Devisen, sondern Sorten genannt.

**Exchange Traded Funds (ETF):**

Exchange Traded Funds (auch Indexaktien, börsengehandelte Indexfonds oder kurz ETFs genannt) sind Investmentfonds, die an der Börse gehandelt werden und in der Regel als Indexfonds betrieben werden.

**Festverzinsliche Wertpapiere:**

Mittel- und langfristige Schuldverschreibungen, die von der öffentlichen Hand, bestimmten Banken, Staaten und größeren Industrieunternehmen ausgegeben werden.

Im Gegensatz zu Aktien, durch die der Investor Eigentumsanteile erwirbt, hat man bei festverzinslichen Wertpapieren als Geldgeber lediglich Anspruch auf Zinsen und spätere Tilgung.

Zahlungen für festverzinsliche Wertpapiere haben bei Emittenten obersten Vorrang, da ihre Nichterfüllung zum Konkurs führen kann, während Aktionäre generell keinen Anspruch auf eine Dividendenzahlung haben.

Festverzinsliche Wertpapiere gibt es in unterschiedlichen Währungen, Zahlungs- und Tilgungsmodalitäten sowie Laufzeiten.

**Financial Futures:**

Financial Futures sind Terminkontrakte auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Devisen, Indizes und Edelmetalle.

Der Unterschied zum traditionellen Terminkontrakt besteht darin, dass Financial Futures nicht grundsätzlich auf die Erfüllung des Vertrages ausgelegt sind. In den meisten Fällen wird vor Ablauf des Kontraktes eine Stornierung, d. h. ein Gegengeschäft getätigt. Es muss dann nur noch ein sich eventuell ergebender Differenzbetrag gezahlt werden.

**Finanzintermediäre (Broker):**

Broker ist die englische Bezeichnung für Wertpapiermakler, die Anleger bei ihren Investments

beraten und über ihre Mitgliedschaft an den Börsen die Kauf- und Verkaufsaufträge abwickeln.

**Fonds:**

Französisch: Kapital.

Fonds sind durch Kapitalanlagegesellschaften oder Fondsgesellschaften verwaltete Kapitalvermögen, die in Aktien, Immobilien etc. investiert werden. Die Anleger dieser Fonds erhalten Anteilsscheine am Fondsvermögen. Erwirtschaftet ein Investmentfonds Erträge aus Kursgewinnen, Dividenden, Zinsen etc., werden diese in der Regel an die Anteilseigner ausgeschüttet. Bei thesaurierenden Fonds werden diese Erträge reinvestiert, was sich im Wertanstieg des Fondsanteils niederschlägt.

**Heimatbörse:**

Darunter versteht man die Börse, die sich im geografischen Umfeld der Zentrale eines Unternehmens befindet.

**Initial Public Offering (IPO):**

Das „erste öffentliche Angebot“ bedeutet, dass die Aktien eines Unternehmens im Zuge einer Kapitalerhöhung oder Umplatzierung zum ersten Mal am Aktienmarkt angeboten werden. Damit hängen die allgemeine Börsenzulassung und die Börsennotierung zusammen.

Die Neuemission dient dem Unternehmen zur Beschaffung von Risikokapital zur Finanzierung verschiedener Bereiche.

**Investmentgesellschaft:**

Investmentgesellschaften sind Unternehmen, die Kapital von Anlegern sammeln, um dieses auf bestimmten Märkten (in- und/oder ausländische Wertpapiere, Geldmarktpapiere, Immobilien, Beteiligungen) meist breit gestreut als Fonds zu investieren.

Auf der anderen Seite werden klein gestückelte Anteilsscheine (Investmentzertifikate bzw. -anteile) ausgegeben, durch deren Erwerb die Inhaber mit geringem Kapitaleinsatz anteilig zu Miteigentümern am Fondsvermögen werden.

**Market Maker:**

Stellt auf den Finanzmärkten kontinuierlich Angebote zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten und betreibt mit diesen Instrumenten Handel für eigene Rechnung und unter Einsatz eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen.

**Option:**

Eine Option gibt dem Käufer die Möglichkeit, ein bestimmtes, vorher vertraglich vereinbartes Angebot innerhalb der Laufzeit (amerikanische Option/American Style) oder am Laufzeitende (europäische Option/European Style) wahrzunehmen oder abzulehnen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Differenzbetrag, um den der Basispreis des Optionsscheins den aktuellen Kurs des Basiswertes am Ausübungstag überschreitet, zu erhalten.

Es gibt Kaufoptionen (Call-Optionen) und Verkaufsoptionen (Put-Optionen). Erstere räumen das Wahlrecht zum Kauf und Letztere zum Verkauf ein. Optionen werden an Terminbörsen auf Aktien, Futures oder andere Underlyings gehandelt. Wird eine Option am letzten Handelstag nicht ausgeübt bzw. vorher verkauft, verfällt sie wertlos.

**Optionsschein:**

Angloamerikanisch auch als Warrant bezeichnet. Er beinhaltet das verbiefte Ausübungsrecht, innerhalb einer bestimmten Frist eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren (Underlyings) zu einem festgelegten Kurs zu beziehen.

Der Optionsschein kann zusammen mit einer Anleihe als Optionsanleihe ausgegeben werden, wird jedoch getrennt von der Anleihe einzeln an der Börse gehandelt. Optionsscheine werden von spekulativen Anlegern wegen ihrer Hebelwirkung bevorzugt.

Der echte Kurs des Optionsscheins kann vom rechnerischen Kurs abweichen, wenn spekulative Investoren in der Erwartung steigender Aktienkurse bereit sind, ein Agio für die Hebelwirkung zu zahlen.

**Skontroführer:**

Ein Skontroführer, nach wie vor auch Börsenmakler genannt, ist für das Feststellen von Börsenpreisen an einer deutschen Wertpapierbörse zuständig.

**Swap:**

Bei einem Swap „tauschen“ zwei Vertragspartner ihre Finanzierungsbedingungen aus und profitieren von Kostenvorteilen des jeweils anderen.

Swap-Geschäfte treten vor allem in Form von Währungs- und Zinsswaps auf. Ein Währungsswap stellt den Tausch eines Kapitalbetrags und der resultierenden Zinsbeträge in einer Währung in einen Kapitalbetrag und die resultierenden Zinsen in einer anderen Währung dar. Der Tausch kann für beide Seiten unter folgenden Voraussetzungen vorteilhaft sein:

(1) Zwei Unternehmen in unterschiedlichen Ländern haben hinsichtlich der Volumina, der Laufzeiten und der Zinsberechnungsbasen gleiche Finanzierungsinteressen, aber entgegengesetzte Valutabedürfnisse.

(2) Die Unternehmen können sich aufgrund ihres Standingvorteils am Heimatmarkt günstiger verschulden als das jeweils andere Unternehmen.

Damit kann ein Währungsswap z. B. wie folgt abgeschlossen werden: Ein deutsches und ein US-amerikanisches Unternehmen verschulden sich jeweils an ihren Heimatmärkten; die aufgenommenen Mittel werden zum Kassakurs getauscht, die jährlichen Zinsverpflichtungen werden gegenseitig beglichen, und am Ende der Laufzeit werden die Kapitalbeträge zum ursprünglichen Kassakurs zurückgetauscht.

Neben einer Absicherung des Währungsrisikos ermöglicht der Währungsswap den Parteien auch einen kostengünstigeren Zugang zum jeweiligen Fremdwährungsmarkt.

Analog funktionieren Zinsswaps. Zum Beispiel werden festverzinsliche Wertpapiere mit unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen getauscht, so z. B. variable gegen fixe Verzinsung.

#### **Termingeschäfte:**

Zeitgeschäfte, vor allem an der Börse, bei denen im Gegensatz zum Kassageschäft die Erfüllung des Vertrags, d. h. die Abnahme und Lieferung von Waren, Devisen oder Wertpapieren, zu einem späteren Termin zu einem fest vereinbarten bzw. börsenmäßig festgestellten Kurs erfolgt.

Motiv für den Abschluss solcher Geschäfte ist die Hoffnung auf eine Veränderung oder die Erwartung einer Veränderung des Kassakurses zum Erfüllungstermin.

Man unterscheidet Termingeschäfte mit festen Abnahme- und Lieferverpflichtungen (Fest- oder Fixgeschäfte) und solche, bei denen sich einer der Partner das Recht vorbehält, gegen Zahlung einer Prämie vom Vertrag zurückzutreten (Prämiengeschäfte), und zugleich das Recht hat, die

Lieferung oder die Abnahme der Wertpapiere zu verlangen (Optionsgeschäfte).

#### **Zertifikat:**

Mit einem Zertifikat kann der Anleger direkt am Basiswert partizipieren.

Um das Recht zu erwerben, über ein Zertifikat an einem Basiswert teilhaben zu können, bezahlt der Anleger über das Zertifikat den vollen Betrag für den Basiswert. Dieser errechnet sich meist über das Bezugsverhältnis des Zertifikats multipliziert mit dem Preis des Zertifikats.

Steigt der Basiswert, so erhält der Anleger den Wert des Basiswertes zurück. Fällt der Basiswert, bekommt der Anleger nur seinen Einsatz zurück.

#### **Zentrale Gegenpartei:**

Als zentrale Gegenpartei, auch „Central Counterparty (CCP)“ oder „zentraler Kontrahent“ genannt, bezeichnet man ein Rechtssubjekt, das an Börsen als Vertragspartei zwischen Verkäufer und Käufer tritt.

Die CCP ist dann Käufer für jeden Verkäufer und Verkäufer für jeden Käufer.

1. Das Kreditinstitut wird alle für den Kunden bestimmten Poststücke und Kontoauszüge (in der Überschrift „Briefe“ genannt) – je nach schriftlicher Vereinbarung – beim Schalter oder im Schließfach zur Abholung bzw. beim Kontoauszugsdrucker zum Ausdruck bereit halten.

entsprechenden Beträge dem Konto des Kunden anzulasten.
2. Sollte mit dem Kunden keine schriftliche Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden sein, dann wird das Kreditinstitut dem Kunden die Poststücke und die Kontoauszüge mit der Post zustellen oder – sofern der Kunde über die Möglichkeit verfügt, sich Kontoauszüge beim Kontoauszugsdrucker auszudrucken - dem Kunden die Kontoauszüge beim Kontoauszugsdrucker bereit halten.
3. Mit der Abholung der Poststücke oder dem Ausdruck des Kontoauszugs durch den Kunden, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung durch das Kreditinstitut, tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu den zugegangenen Erklärungen, Mitteilungen und Informationen des Kreditinstitutes zu laufen. Den Kunden trifft die Obliegenheit des regelmäßigen Ausdrucks beim Kontoauszugsdrucker bzw. der regelmäßigen Abholung beim Schalter oder aus dem Schließfach.
4. Bei Gemeinschaftskonten und bei Konten, bei welchen Zeichnungsberechtigungen oder Kontovollmachten erteilt wurden, wird das Kreditinstitut die Kontoauszüge nur einmal zur Abholung oder zum Ausdruck bereithalten, wobei im Falle der Abholung oder des Ausdrucks eines Kontoauszugs durch einen der Kontoinhaber, Zeichnungsberechtigten oder Bevollmächtigten die Wirkung der Zustellung auch für denjenigen/ diejenigen Kontoinhaber eintritt, welcher/ welche den Kontoauszug nicht erhalten hat/haben. Jeder Kontoinhaber kann jedoch gegen Bezahlung eines angemessenen Kostenersatzes eine Ausfertigung oder Kopie der Kontoauszüge innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Bereitstellung anfertigen lassen.
5. Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kunden alle Poststücke und Kontoauszüge im Wege der Übermittlung durch Post oder durch Boten zugehen zu lassen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Wenn mit dem Kunden die Bereithaltung der Kontoauszüge mit Kontoauszugsdrucker vereinbart wurde, wird das Kreditinstitut dem Kunden die sonstigen Poststücke durch Post oder Boten zukommen lassen. In diesen Fällen hat der Kunde dem Kreditinstitut den damit verbundenen Aufwand (insbesondere Postgebühren) zu ersetzen und ist das Kreditinstitut berechtigt, die den Aufwandsatz
6. Die abgeholten Poststücke und Kontoauszüge sind vom Übernehmer sofort auf ihre Adressierung zu prüfen. Poststücke und Kontoauszüge, die nicht für den Kunden bestimmt sind, sind an das Kreditinstitut umgehend zurückzugeben.
7. Für ein vom Kreditinstitut zur Verfügung gestelltes Briefschließfach erhält der Kunde (=Schließfachinhaber) einen Schlüssel ausgehändigt, welcher Eigentum des Kreditinstitutes bleibt. Die Anfertigung von Duplikatsschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel zum Briefschließfach ist sorgfältig zu verwahren. Bei Abhandenkommen des Schlüssels ist das Kreditinstitut sofort zu benachrichtigen. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels hat der Schließfachinhaber sämtliche Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten sowie die Kosten einer allenfalls notwendigen Schlossänderung zu tragen, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, die zur Deckung eines Schadenersatzanspruches dienenden Beträge dem Konto des Schließfachinhabers anzulasten. Bei Vorliegen eines alleinigen Verschuldens oder eines Mitverschuldens des Kreditinstitutes entfällt die Haftung des Kunden für derartige Schäden oder verringert sich diese anteilig im Ausmaß seines Mitverschuldens.
8. Das Kreditinstitut hat das Recht, alle an den Kunden gerichteten Poststücke und Kontoauszüge, die drei Jahre oder länger am Schalter bzw. in einem Briefschließfach bereitgehalten und nicht abgeholt wurden, zu vernichten. Jeder Kontoinhaber kann aber - auch nach dem Ablauf der Frist von drei Jahren gegen Bezahlung eines angemessenen Kostenersatzes Kopien oder weitere Ausfertigungen der Poststücke und Kontoauszüge anfertigen lassen, wenn die betreffenden Unterlagen unter Berücksichtigung der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht beim Kreditinstitut noch vorhanden sind.
9. Der Kunde kann die Vereinbarung über die Bereithaltung von Poststücken beim Kontoauszugsdrucker, am Schalter bzw. in einem Briefschließfach jederzeit ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form kündigen. Das Kreditinstitut kann die Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen oder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Kreditinstitut berechtigt, dem Kunden die für ihn bestimmten Poststücke und Kontoauszüge mit Post oder Boten zugehen zu lassen.

10. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung über die Bereithaltung von Poststücken und Kontoauszügen in Briefschließfächern sowie bei Auflösung der Geschäftsverbindung hat der Kunde den ihm übergebenen Schlüssel zum Briefschließfach oder die ihm allenfalls zur Verfügung gestellte Ausweiskarte unverzüglich zurückzustellen.
11. Änderungen dieser Bedingungen durch das Kreditinstitut werden dem Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen zwei Monaten nach Zustellung schriftlich widerspricht. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen als Zustimmung zur Änderung gilt.

Aufgrund von EU-Richtlinien, in Österreich im Bankwesengesetz (BWG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die Bank Austria ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Sparkassen, der Sparkassen-Haftungs Aktiengesellschaft.

### **Einlagensicherung:**

#### Natürliche Personen:

Die Einlagen natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

#### Nicht-natürliche Personen:

Die Einlagen nicht-natürlicher Personen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

### **Anlegerentschädigung:**

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben. Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

### **Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:**

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinsendes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

### **Ausnahmen von der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung:**

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 5 BWG.

Nicht gesichert sind:

- Einlagen und Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).
- Eigenmittelbestandteile der Bank (z.B. Ergänzungs- und Partizipationskapital).
- Einlagen und Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Einlagen und Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% Kapital der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenom-

men bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.

- Einlagen und Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Einlagen und Forderungen, für die der Einleger oder Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.

- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Einlagen und Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Einlagen und Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 93 ff, § 103h und § 103k BWG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.